

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 472/1992, beschlossen:

Anderung der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991)

Die NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 (LFBAO 1991), LGBl. 5030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 1 entfällt das Wort "landwirtschaftlichen".
2. Im § 19 Abs. 2 wird das Wort "zweiwöchigen" durch das Wort "einwöchigen" ersetzt.
3. Im § 23 Abs. 1 entfällt das Wort "landwirtschaftlichen".
4. Im § 24 Abs. 2 erhalten die Z. 9 und 10 die Bezeichnung Z. 10 und 11 (neu). § 24 Abs. 2 Z. 9 (neu) lautet:
"9. die Erlassung der Behaltepflcht oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht gemäß § 124 Abs. 8 der NÖ Landarbeitsordnung 1973;"